

Vergleich zur Zeit der Schaffung des GBA die sozialistischen Züge unserer Gesellschaft noch plastischer hervorgetreten sind. Daher zielt sie nicht darauf ab, die bisherige bewährte Praxis zu verändern. Im Vertrauen auf die grundlegende Interessenübereinstimmung überläßt auch sie die Aufnahme einer Arbeit im Sinne eines Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnisses u. a. als der wichtigsten Form gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit dem freien Entschluß des Bürgers und des Betriebes. <<

- 41 c) Kritisch ist dazu zu bemerken, daß mit der Berufung auf das Recht der freien Wahl des Arbeitsplatzes nichts über das Wesen der Pflicht zur Arbeit gesagt ist. Denn wenn auch die Wahl des Arbeitsplatzes frei ist, kann eine Rechtspflicht bestehen, eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit aufzunehmen. Sie wird dann durch die freie Wahl eines Arbeitsplatzes erfüllt. Das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes schließt jedoch aus, daß die Rechtspflicht zur Arbeit zur Pflicht wird, einen bestimmten Arbeitsplatz einzunehmen.

Das Problem hat seine Wurzel in der Fragwürdigkeit der Unterscheidung zwischen moralischen Pflichten und Rechtspflichten, die hier besonders evident ist (s. Rz. 72—75 zu Art. 19). Nach § 249 StGB wird, wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei wiederholter Straffälligkeit bis zu fünf Jahren bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden. In leichten Fällen kann das Urteil sich auf staatliche Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen beschränken. Zur Erfüllung der Pflicht auf Arbeit kann der Staat in extremen Fällen Zwang anwenden, wenn die Kräfte der Gesellschaft dazu nicht ausreichen. Außerdem ist es der Staat und nicht die Gesellschaft, der die Pflicht zur Arbeit normativ zuerst im GBA und später sogar in der Verfassung von 1968/1974 festgelegt hat. Deshalb muß eine kritische Analyse zum Schluß kommen, daß die Pflicht zur Arbeit gemäß Art. 24 Abs. 2 trotz ihrer Bezeichnung als »ehrvolle« nach den in der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie entwickelten Kriterien als Rechtspflicht zu charakterisieren ist.

Außerdem kann in Notfällen administrativer Zwang zur Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit ausgeübt werden. Darauf ist im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes bereits eingegangen worden (s. Rz. 13—28 zu Art. 24). Daß hier Rechtspflichten vorliegen, kann selbst der nicht bestreiten, der in der Pflicht zur Arbeit lediglich eine moralische Pflicht sieht. So würden sich, wie aus der ehrenvollen Pflicht zum Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften die Wehrpflicht hergeleitet wird (s. Rz. 6 zu Art. 23), aus einer moralischen Pflicht Rechtspflichten ergeben, die in bezug auf die Arbeit freilich nicht durch die Verfassung, sondern durch die einfache Gesetzgebung festgelegt sind.

- 42 3. Subjekt der Pflicht. Die Pflicht zur Arbeit trifft nur den arbeitsfähigen Bürger. Trotz der Einheit von Recht und Pflicht decken sich die Kreise der Subjekte nicht; denn das Recht auf Arbeit hat auch der Bürger, der trotz nach allgemeinen Kriterien festgestellter Arbeitsunfähigkeit den Willen hat, zu arbeiten.

Die Kriterien für die Arbeitsfähigkeit ergeben sich aus den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Arbeitsunfähigkeit (s. Erl. zu Art. 35 und 36).